

Wie Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice Richterin Dr. Judith Neuroth kaltstellen kann

Wir haben schon 2022. Seit 6 Jahren, seit dem 10.08.2016, verstößt der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice (früher Richter am LG Heidelberg, heute Richter am OLG Karlsruhe) gegen BVerfGE 20, 323, indem der rechtsstaatswidrige Richter zwecks Wahrnehmung der Interessen des Abmahnanwalts Patrick Imgrund den rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 gegen den gerichtsbekannt schuldunfähigen Antragsgegner unter Androhung einer Ordnungshaft erlassen hat und seit 6 Jahren als Marionette des Abmahnanwalts an seinem rechtsstaatswidrigen Beschluß festhält (siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 13 ff.).

Wenn dieser rechtsstaatswidrige Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice nicht als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund gegen Bundesverfassungsgericht und gegen Bundesgerichtshof hätte verstoßen wollen, dann hätte er dem schuldunfähigen Antragsgegner keine Ordnungshaft angedroht, sondern mit Verweis auf BVerfGE 20, 323 den von dem Mannheimer Abmahnanwalt Patrick Imgrund unter Verstoß gegen das Schuldprinzip gestellten Bestrafungsantrag in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner zurückweisen müssen (siehe <http://www.chillingeffects.de/pernice1.pdf>).

Da sich der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Städtler-Pernice als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund seit 2016 weigert, seinen rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 für unwirksam zu erklären, wurde dem Richter mit Schreiben vom 20.04.2019 empfohlen:

Sehr geehrter Herr Dr. Städtler-Pernice,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> (21 Seiten)
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> (3 Seiten)

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 entstanden sind.

(Zu weiteren Dokumenten über diesen Fall siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.htm>).

Als Marionette des Abmahnanwalts krallt sich Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice jedoch zwecks bewußt-gewollter verbrecherischer Rechtsbeugung seit nunmehr 6 Jahren, seit 2016 bis heute 2022, an seinen gegen das Schuldprinzip verstoßenden rechtsbeugerischen Beschluß 5 O 180/16, und Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice hat sich deshalb seit 2016 bis zum heutigen Tag geweigert, seinen rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 für unwirksam zu erklären und dem gerichtsbekannt schuldunfähigen Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch den rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 in den vergangenen 6 Jahren bis zum heutigen Tag entstanden sind.

Jetzt nach 6 Jahren hat die Richterin Dr. Judith Neuroth jedoch den Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 des rechtsbeugenden Richters Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice durch ihren unter dem gleichen Aktenzeichen erlassenen Beschluß 5 O 180/16 vom 04.01.2022 für **unwirksam***** erklärt, weil die Zustellung des Beschlusses vom 10.08.2016 des rechtsbeugenden Richters Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice an den schuldunfähigen und prozessunfähigen Antragsgegner unwirksam war, was dem LG Heidelberg und dem rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice bekannt war, der Vizepräsident des LG Heidelberg war (siehe das Schuldunfähigkeitsurteil des LG Heidelberg unter <http://www.chillingeffects.de/siller3.pdf>, das die Schuld- und Prozessunfähigkeit des Antragsgegners durch die psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. Schröder und Dr. Pleines festgestellt hatte).

Der rechtsbeugende Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, der als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund zwecks bewußt-gewollter verbrecherischer Rechtsbeugung seit 6 Jahren an seinem rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 festhält, kann nach dem gegenteiligen Beschluß 5 O 180/16 vom 04.01.2022 der Richterin Dr. Judith Neuroth an seinem eigenen Beschluß nur festhalten, wenn er die Richterin Dr. Judith Neuroth kaltstellt. Theoretisch hätte er drei Alternativen:

1. Der rechtsbeugende Richter Dr. Städtler-Pernice könnte theoretisch in das Landgericht Heidelberg einbrechen und die Urschrift des Beschlusses vom 04.01.2022 der Richterin Dr. Judith Neuroth mittels krimineller Urkundenvernichtung (§ 274 StGB) beiseite schaffen. Allerdings wäre dann die beglaubigte Abschrift des Beschlusses weiterhin verfügbar (siehe unten Seite 3), so daß dem rechtsbeugenden Richter Dr. Städtler-Pernice die kriminelle Urkundenvernichtung des Urschrift kaum nützen würde.

2. Der rechtsbeugende Richter Dr. Städtler-Pernice könnte theoretisch die Richterin Dr. Judith Neuroth erpressen (§ 253 StGB) oder nötigen (§ 240 StGB), indem er sie "*rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel*" dazu zwingen könnte, ihren eigenen Beschluß 5 O 180/16 vom 04.01.2022 für unwirksam zu erklären und umgekehrt den Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 des rechtsbeugenden Richters Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice wieder für wirksam zu erklären.

3. Der rechtsbeugende Richter Dr. Städtler-Pernice könnte theoretisch die Richterin Dr. Judith Neuroth auch dadurch kaltstellen, daß er sie ermordet (§ 211 StGB). Doch bestünde im Fall der Ermordung die theoretische Möglichkeit, daß die "*Persilschein-Staatsanwälte*", d.h. die Leitenden Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, die sich zwecks Wahrnehmung der Interessen von Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice und Richter Gregor Mössner seit Jahren hartnäckig weigern, tätig zu werden (siehe <http://www.chillingeffects.de/persilschein2.pdf>), tätig werden könnten.

*** Auf die Tatsache, daß der Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 **unwirksam** ist, habe ich bereits zwei Jahre zuvor mit Einschreiben vom 11.09.2020 an das Oberlandesgericht Karlsruhe hingewiesen (siehe <http://www.chillingeffects.de/moessner1.pdf>).

Beschluss 5 O 180/16 des Landgerichts Heidelberg vom 04.01.2022 der LG-Richterin Dr. Judith Neuroth

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 O 180/16



Landgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHI**, Beethovenstraße 22, 68165 Mannheim

gegen

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander **Stahl**, Kleingemünder Straße 2, 69118 Heidelberg

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Neuroth als Einzelrichterin am 04.01.2022 beschlossen:

1. Dem Schuldner wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gegen den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 07.04.2020 gewährt.
2. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 25.05.2021 wird der Beschluss des Landgerichts vom 07.04.2020 in Ziffer 1 aufgehoben.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 10.08.2016 wurde dem Schuldner durch das Landgericht Heidelberg im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes oder Ordnungshaft untersagt, bestimmte Behauptungen wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen (Bl. 35 ff. d.A.)

Mit Datum vom 18.04.2017 (Bl. 407 ff. d.A.) erließ das Landgericht gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungspflicht einen Ordnungsmittelbeschluss, den das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 26.10.2018 (Bl. 597 d.A.) auf die Beschwerde des Schuldners dahingehend abänderte, dass gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von 525,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen festgesetzt wurde (Bl. 597 ff. d.A.). Der Schuldner bezahlte das Ordnungsgeld nicht und hat erklärt, es auch nicht zahlen zu können. Mit Beschluss vom 07.04.2020 hat das Landgericht Heidelberg gegen den Schuldner Ersatzordnungshaft von 15 Tagen angeordnet (Bl. 767 ff. d.A.). Für eine Beschwerde gegen die Anordnung der Ordnungshaft hat der Schuldner Prozesskostenhilfe begehrt.

Mit Beschluss vom 05.05.2021 hat das Oberlandesgericht dem Schuldner unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stahl Prozesskostenhilfe für eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 07.04.2020 bewilligt, soweit dort unter Ziffer 1 die Ersatzordnungshaft angeordnet worden ist.

Mit Schreiben vom 25.05.2021 hat der Schuldner die Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist und die Aufhebung der Anordnung der Ersatzordnungshaft gemäß Ziffer 1 des angegriffenen Beschlusses vom 07.04.2020 begehrt.

II.

Auf die Beschwerde des Schuldners ist Ziffer 1 des angegriffenen Beschlusses vom 07.04.2020 aufzuheben.

1. Der Abhilfeentscheidung stand nicht die Versäumung der Beschwerdefrist entgegen. Dem

Schuldner war insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Schuldner hat innerhalb der Beschwerdefrist Prozesskostenhilfe begehrt, die mit Beschluss vom 05.05.2021, der Betreuerin des Schuldners zugestellt am 11.05.2021, bewilligt wurde. Der Schuldner hat mit Schreiben vom 25.06.2021, eingegangen am selben Tag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig Beschwerde gegen die Anordnung der Ersatzordnungshaft eingelegt. Die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO steht einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entgegen, da deren Ablauf auf der vom Schuldner nicht zu verantwortenden Dauer des gerichtlichen Bewilligungsverfahrens beruht.

2. Die Anordnung der Ersatzhaft war aufzuheben, weil es an der für eine Vollstreckung erforderlichen Zustellung des dieser zugrundeliegenden (Vollstreckungs-)Titels fehlt. Die am 25.08.2016 veranlasste Zustellung des das - einstweilige - Unterlassungsgebot nebst Androhung von Ordnungsmitteln enthaltenden Beschlusses vom 10.08.2016 an den Schuldner war unwirksam, da dieser nach dem vom Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren 1 W 27/20 eingeholten amtsärztlichen Gutachten zum Zeitpunkt der Zustellung prozessunfähig war. Eine Zustellung an einen gesetzlichen Vertreter ist nicht erfolgt. Darüber hinaus fehlt es - mangels wirksamer Zustellung des Beschlusses vom 10.08.2016 an den Schuldner - auch an einer Androhung der Ersatzordnungshaft vor dem dem Ordnungsmittel zugrundeliegenden Verstoß des Schuldners vom 12.03.2017 gegen das Unterlassungsgebot. Etwas anderes ergibt sich selbst dann nicht, wenn man in der Zustellung des Endurteils des Landgerichts vom 24.02.2017 (Bl. 259 ff. d.A.) an den vermeintlichen - Prozessbevollmächtigten des Schuldners am 28.02.2017 (Bl. 281 d.A.) eine erneute Androhung der Ersatzordnungshaft sehen wollte. Denn auch diese Zustellung war aufgrund der Prozessunfähigkeit des Schuldners unwirksam, da dieser eine - eine wirksame Zustellung tragende - Prozessvollmacht nicht wirksam erteilen konnte.

Dr. Neuroth
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 05.01.2022



Ziesemer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig